

**Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)  
der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge  
Vom 19. Juli 2022**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 23.09.2022, S. 57*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 19.07.2022*

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 13. Juli 2022 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 18. Juli 2022 die folgende Satzung erlassen.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 28. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 35), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 4 werden am Ende folgende Sätze angefügt: „Schwangere Studentinnen oder Studentinnen, bei denen die gesetzlichen Mutterschutzfristen in den Prüfungszeitraum fallen, wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss bewilligt, eine oder mehrere gleiche oder gleichwertige Prüfungsleistungen zu einem anderen, individuell zu vereinbarem Prüfungstermin abzulegen. Das Prüfungsrechtsverhältnis wird für Studierende, auf die Satz 6 Anwendung findet, nicht beendet, sondern ruht bis zur nächsten offiziellen Anmeldung zu einer Prüfung. Die Studierenden, auf die Satz 6 und 7 Anwendung finden, sind von der Verpflichtung ausgenommen, sich zum nächsten regulären Prüfungstermin anzumelden.“
2. In § 9 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Prüfungsausschuss soll mindestens einmal je Semester zusammenkommen.“
3. § 16 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „mit festem Anstellungsverhältnis“ werden gestrichen.
  - b) Nach dem Wort „hat“ werden die Worte „, sofern die- oder derjenige mindestens für die Dauer der Bachelor- oder Masterarbeit nach Absatz 5 an der Universität zu Lübeck beschäftigt ist“ eingefügt.
4. In § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die grundsätzlichen Bewertungsmaßstäbe einer Prüfung müssen rechtzeitig bekanntgegeben werden. Eine nachträgliche Änderung zum Nachteil der Prüflinge ist nicht zulässig.“

5. In § 21 Absatz 3 Satz 6 wird nach dem Wort „insbesondere“ das Wort „auch“ eingefügt.
6. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 25**

#### **Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende sowie Studierende mit Sorgeverantwortung**

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung sowie für Studierende mit einem Familienpass treffen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund ihres oder seines Nachteiles nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen. Dies gilt auch, wenn die Studierenden keinen Familienpass besitzen, aber die Voraussetzungen dafür erfüllen.

(2) Einen Familienpass können Studierende mit Sorgeverantwortung sowie Studentinnen während der Schwangerschaft, Stillzeit, im Mutterschutz sowie grundsätzlich sechs Wochen nach der Entbindung auf Antrag beim Referat Chancengleichheit und Familie erhalten. Studierende mit Sorgeverantwortung sind Studierende, die eigene Kinder betreuen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Studierende, die nahestehende Personen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden pflegen.

(3) Bei dieser Entscheidung ist die oder der Inklusionsbeauftragte bei Studierenden mit einer Behinderung oder die Gleichstellungsbeauftragte bei Studierenden mit Sorgeverantwortung der Universität auf Wunsch einer oder eines Beteiligten zu beteiligen.

(4) Studierende, die einen Familienpass besitzen, haben einen Anspruch auf die Gewährung von Nachteilsausgleichen entsprechend des Hinweisblattes in der jeweils gültigen Fassung, solange kein sachlicher Grund dagegenspricht.“

7. In § 28 Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „zweisprachig“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt und vor dem Wort „englischer“ das Wort „in“ eingefügt.

8. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für alle zwischen dem 1. Oktober 2021 und dem 30. September 2022 begonnenen Prüfungsverhältnisse gilt diese Satzung in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 27. Juli 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 69) weiter.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

„(6) Für alle Studierenden, die zum WS2022/2023 ihr Studium in einem der Bachelor- oder Masterstudiengänge an der Universität zu Lübeck aufnehmen, gilt diese Satzung in der Fassung der Vierten Änderungssatzung. Für alle Studierenden, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vierten Änderungssatzung in einem der Bachelor- oder Masterstudiengänge der Universität zu Lübeck immatrikuliert sind, gilt sie ab dem WS2024/2025.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „3 oder 4“ wird durch die Angabe „3 bis 5“ ersetzt.

bb) Vor dem Wort „abweichend“ werden die Worte „in der Fassung der Vierten Änderungssatzung“ eingefügt.

cc) Die Angabe „3 und 4“ wird durch die Angabe „3 bis 5“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 19. Juli 2022

*Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach*  
Präsidentin der Universität zu Lübeck